

RS Vwgh 1993/5/18 93/11/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

VwGG §34 Abs1;

WehrG 1990 §36 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Die Erlassung eines Einberufungsbefehles noch vor Ablauf der Frist, für die eine Befreiung gewährt wurde, ist rechtlich möglich und es wird deshalb nicht in Rechte des Wehrpflichtigen eingegriffen, weil es insoweit nicht auf den Zeitpunkt der Erlassung des Einberufungsbefehles, sondern auf den Einberufungstermin ankommt, wenn dieser bereits nach dem Ende des Befreiungszeitraumes gelegen ist (Hinweis E 17.10.1989, 89/11/0231).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110076.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at